

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote werden nur schriftlich, mittels Brief, E-Mail oder Fax gestellt.
- 2.2. An unsere Angebote sind wir zwei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 3.2. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um eine aufgrund des erteilten Auftrags unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben uns vorbehalten.
- 3.5. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 4.1. An uns gerichtete Aufträge oder Bestellungen bedürfen, sofern diesen nicht bereits ein von uns erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages

der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.

5. Preise

- 5.1. Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung zu stellen. Angefangene Stunden auch von Wegezeiten werden als volle Stunden verrechnet.

- 5.2. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

a) Lohnkosten und /oder

b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien

sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertragssatzung, behördliche Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahme oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilrechnungen, Skonto)

- 6.1. Der Auftraggeber hat bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Angebotssumme zu bezahlen.

Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführungen hat der Auftraggeber über unser Verlangen weitere Teilzahlungen zu leisten.

Der Restbetrag unserer Forderung ist Zug um Zug gegen Übergabe der Ware /Erbringung der Leistung spätestens jedoch mit Rechnungslegung fällig und zu bezahlen. Die Einbehaltung eines Haftrücklasses ist ausgeschlossen.

- 6.2. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt.
- 6.3. Unterbleibt die Ausführung der Leistung aus Gründen die beim Auftraggeber liegen, haben wir den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- 6.4. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, sind wir berechtigt alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen

und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

- 6.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesem Fall besteht für den Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

7. Zinsen

- 7.1. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% jährlich zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

8. Mahnspesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die entstehenden Mahnspesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet die Vergütungen des eingeschalteten Rechtsvertreters zu ersetzen, die sich aus dem RATG in der geltenden Fassung ergeben.

Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Ist der Kunde Konsument ist Erfüllungsort der vereinbarte Ort der Übergabe der Ware bzw. des Werks.

11. Leistungsfristen und –Termine, Nichterfüllung, Liefer- und Leistungsverzug

- 11.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für uns dann verbindlich, wenn wir deren Einhaltung zugesagt haben.

- 11.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der garantierten oder fix zugesagten entsprechend hinausgeschoben.

Die durch die Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben nicht von uns zu vertreten sind.

- 11.3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß Punkt 11.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von uns angemessen gesetzten Frist, sind wir berechtigt über die von uns zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Termine und Fristen auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien fordert.

12. Verrechnung

Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen. Das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal einen Meter bleiben unberücksichtigt.

13. Beigestellte Waren, Selbstmontage

- 13.1. Stellt der Auftraggeber Geräte oder sonstige Materialien bei, sind diese nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 13.2. Führt der Auftraggeber mit von uns gelieferten Waren eine gänzliche oder teilweise Selbstmontage durch, ist diese ebenfalls nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 13.3. Führt der Auftraggeber bauliche Tätigkeiten selbst durch, sind diese naturgemäß nicht von der Gewährleistung umfasst. Festgehalten wird, dass Schäden, die durch mangelhafte

Ausführung von anderen Gewerken oder des Auftraggebers selbst verursacht, nicht von der Gewährleistung umfasst sind.

14. Leistungsausführung

14.1. Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

14.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Wir sind ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

14.3. Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

14.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

14.5. Ist der Auftrag seiner Natur nachdringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

14.6. Der Auftraggeber hat die Anlieferung und Lagerung der für die Leistungserbringung erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu ermöglichen und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

15. Beschränkung des Leistungsumfanges

15.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

- a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler,

- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk

- c) bei Aushubarbeiten

möglich.

Durch die Anlieferung können Flurschäden bei Zufahrten oder versiegelten Flächen entstehen.

Solche Schäden gehen jedoch zu Lasten des Auftraggebers.

15.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

15.3. Für mögliche Setzungen von Erde, Oberboden und Humus wird keine Haftung übernommen.

16. Gewährleistung

16.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware bzw. des Werks an den Auftraggeber.

16.2. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Behebung oder durch Austausch des vom Kunden nachgewiesenen Mangels innerhalb angemessener Frist.

Ist die Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, wird eine angemessene Minderung des Entgelts angeboten.

Bei geringfügigen Mängeln entsteht kein Recht auf Aufhebung des Vertrages.

16.3. Wird der Vertrag aufgelöst, hat der Kunde ein Benützungsentgelt für die Dauer des Gebrauches der Ware zu bezahlen.

16.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate außer der Kunde ist Konsument.

17. Schadenersatz

17.1. Wir haften nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die wir im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nicht.

17.2. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an einer Person ein oder wir ha-

ben grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

18. Produkthaftung

- 18.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.
- 18.2. Festgehalten wird, dass das System Schwimmteich, welches durch den Auftragnehmer verbaut wird, ein eigenes System ist, welches in Abstimmung mit dem Sachverständigen Mag. Markus Schmalwieser entwickelt wurde. Dieses deckt sich nicht mit den geltenden ÖNORMEN zur Schwimmteicherrichtung. Der Auftragnehmer nimmt dies vollinhaltlich zur Kenntnis, und kommen somit die diesbezüglichen Bestimmungen nicht zur Anwendung.

19. Abtretungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits nicht abgetreten werden.

20. Zurückbehaltungsverbot

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

21. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. von Aufträgen bzw. Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

22. Gerichtsstandvereinbarung

- 22.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertragsverhältnis mit uns entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Es gilt österreichische Recht ausgenommen die internationalen Verweisungsnormen.
- 22.2. Für alle von uns gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zu-

ständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

23. Nutzung zu Werbezwecken

- 23.1. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 23.1. Der Auftragnehmer erteilt überdies seine ausdrückliche Zustimmung zu Bildaufnahmen hinsichtlich der erbrachten Leistung sowie auch seiner Person. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Weiters erteilt der Auftraggeber/Abgebildete sein Einverständnis, dass dessen Bildaufnahmen zum Zweck der Bewerbung in Print- bzw auch in elektronischen Medien veröffentlicht werden können.

24. Datenschutz

- 24.1. Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

25. Salvatorische Klausel

- 25.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. An die Stelle der unwirk-

samen oder nichtigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Im Verbrauchergeschäft tritt an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung jene Bestimmung, die für Verbraucher gesetzlich vorgesehen ist.